Hausordnung Koelncongress GmbH

1. Die Hausordnung der Koelncongress GmbH gilt für sämtliche Versammlungsstätten der Koelncongress GmbH (Gürzenich, Flora, Tanzbrunnen Rheinterrassen und KM 689); d.h. für alle Innenräume, Außenbereiche sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die der Koelncongress GmbH vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind.

2. Das Hausrecht übt die Koelncongress GmbH durch ihre Mitarbeitenden und/oder durch Mitarbeitende beauftragter Sicherheitsunternehmen aus.

3. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die die vorgenannten Versammlungsstätten im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten. Sie bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in den Versammlungsstätten.

4. Der Aufenthalt in den jeweiligen Versammlungsstätten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Versammlungsstätte aufhalten, haben unverzüglich die Versammlungsstätte zu verlassen.

5. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätten sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen das Interesse der Koelncongress GmbH zu verstoßen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als den Umständen nach unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

6. In den Versammlungsstätten besteht in geschlossenen Räumen insgesamt **Rauchverbot.** Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind in allen Versammlungsstätten auch in den jeweiligen Außenbereichen, untersagt.

7. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

8. **Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung** wie Mäntel, Jacken und Umhänge werden aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bei Zu- und Austritt auf ihren Inhalt hin kontrolliert. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die Taschen und sonstige Behältnisse mitführen, in die Durchführung von Taschenkontrollen ein. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der allgemeinen Sicherheit der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Die Koelncongress GmbH behält sich vor, je nach Art der Veranstaltung die Mitnahme von Taschen und anderen ähnlichen Behältnissen in die Versammlungsstätte zu untersagen. Abweichende Regelungen werden gesondert bekannt gegeben. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

9. Personen, die erkennbar **unter Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte umgehend zu verlassen.

10. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen und sonstige meldepflichtigen Gegenstände nach dem WaffG oder andere Scheinwaffen und andere gefährliche Gegenstände, die nicht dem WaffG unterliegen;
- Gegenstände die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Sprengstoff, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- sämtliche Getränke, Speisen und Drogen;
- Tiere, mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden (entsprechender Nachweis ist vorzulegen;)
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

11. **Recht am eigenen Bild:** Soweit durch Mitarbeiter der Koelncongress GmbH, durch den Veranstalter oder von der Koelncongress GmbH beauftragte Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der jeweiligen Versammlungsstätten willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Es gilt § 23 KunstUrhG.

12. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch hohe Schalldruckpegel empfiehlt die Koelncongress GmbH insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt.

13. Bei **Verstößen gegen die Hausordnung** ist die Koelncongress GmbH ist berechtigt, eine Verweisung von der Versammlungsstätte, ein Hausverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

14. **Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten und/ oder auf den Veranstaltungsflächen der Koelncongress GmbH durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Stand: Januar 2025

Koelncongress GmbH
Messeplatz 1
50679 Köln
www.koelncongress.de